

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

per Mail an:  
NR.Vollzug@landkreis-mittelsachsen.de

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

Bearbeiterin: J. Fröhlich  
M. Lorenz

Chemnitz, 7. Februar 2024

Ihr Zeichen: 23.4-5541-0902-05c04-0552-34\_2024 Schreiben vom 17.01.2024

**Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung von den Schutzvorschriften des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Grabentour“ gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG; Absetzen der Linden in Oberreinsberg, Flurstück 130**

Sehr geehrte Frau Berthold,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die Gemeinde Reinsberg plant, 14 Einzelbäume einer alten Lindenallee auf 5 m abzusetzen. Die Bäume befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“. 12 der 14 Winterlinden sind als höhlenreiche Einzelbäume gem. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützt.

**Unter den jetzigen Gesichtspunkten lehnen wir das Vorhaben ab.**

**Wir können dem Antrag auf Befreiung nur zustimmen, sofern ein unabhängiges Baumgutachten die Notwendigkeit der Maßnahme belegt und die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden.**

Die vorgelegten Unterlagen sind defizitär. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann eine Befreiung nur erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliche Interesse oder eine unzumutbare Belastung besteht. Es wird zwar gesagt, dass die Standsicherheit der Alleebäume nicht mehr gewährleistet ist und das Absetzen auf 5 m als „perspektivisch einzige Lösung zum längerfristigen Erhalt der Winterlindenallee“ gesehen wird. Allerdings wird hierfür kein fachliches Gutachten vorgelegt, das die Notwendigkeit und Alternativlosigkeit der Maßnahme belegt. Wir sehen ein

Hausanschrift:  
BUND Sachsen e.V.  
Str. der Nationen 122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967 1162  
7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967  
1162 7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 32  
Sächsisches Naturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.

unabhängiges fachliches Baumgutachten als unbedingt erforderlich an bei gesetzlich geschützten Biotopbäumen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das gerade die Erhaltung und Pflege dieser Bäume als Landschaftsbestandteile, Lebensraum und Biotopverbund bezweckt. Insbesondere ist die pauschale Absetzhöhe von 5 m abzulehnen und stattdessen für jeden Baum nach den baumphysiologischen Bedürfnissen einzeln festzulegen. Dies ist angesichts der Schutzzwecke des LSG und des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots erforderlich.

Sofern das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass ein Absetzen der Linden für den Erhalt der Bäume unumgänglich ist, sind die im Artenschutzgutachten benannten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 zwingend vollständig umzusetzen.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A1 fordern wir ein Kompensationsverhältnis von 1:1 statt 1:2. Die Ersatzquartiere können von den betroffenen Arten nicht neu angelegt werden, sodass im Landschaftsschutzgebiet, das gerade auch dem Erhalt der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion und dem Schutz wildlebender Tiere dient, ein vollständiger Ausgleich angebracht ist.

Zuletzt fordern wir die Vorlage eines Konzeptes, durch welche Maßnahmen eine sachgemäße Pflege zukünftig gewährleistet wird. Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich nach eigenen Angaben aufgrund unsachgemäßer Pflege in der Vergangenheit. Die Beeinträchtigung hätte demnach bei sachgemäßer Pflege vermieden werden können. Dieser Umstand ist in einem LSG, das gerade die Erhaltung und Pflege dieser Bäume als Schutzzweck hat, nicht hinnehmbar. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine unsachgemäße Pflege, die zu derartigen Schäden führt, muss daher verhindert werden. Wir bitten Sie, in Zukunft zu gewährleisten, dass die betroffenen Bäume fachgerecht gepflegt werden. Andernfalls wird der Schutzzweck des LSG unterlaufen.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Hinweise und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen



Thomas Baumeister  
Landesgeschäftsführer